

MITTEILUNGSBLATT

UNIVERSITÄT  WIEN

Studienjahr 2002/2003 – Ausgegeben am 08.10.2002 – II. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

STUDIENPLÄNE

4. Berichtigung des Studienplanes für das Diplomstudium "Deutsche Philologie" an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät - Mitteilungsblatt XXVII Nummer 273 vom 14.6.02

VERORDNUNGEN

5. Verordnung der Studienkommission Skandinavistik gemäß § 59 (1) UniStG an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät
6. Verordnung der Studienkommission Vergleichende Literaturwissenschaft gemäß § 59 (1) UniStG an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

WAHLERGEBNISSE

7. Berichtigung des MTBl Studienjahr 2001/2002, Nr. 422 vom 30.09.2002, Stück XLIII - Ergebnis der Wahl eines stellvertretenden Klinikvorstandes der Universitätsklinik für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie an der Medizinischen Fakultät
8. Ergebnisse der Wahl von Vertreterinnen und Vertretern der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren in Studienkommissionen der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

WAHLAUSSCHREIBUNGEN

9. Wahl eines zweiten stellvertretenden Abteilungsleiters an der Klinischen Abteilung für Herz-, Thorax-, Gefäßchirurgische Anästhesie und Intensivmedizin sowie Wahl eines stellvertretenden Abteilungsleiters an der Klinischen Abteilung für Allgemeine Anästhesie und Intensivmedizin (B) im Rahmen des Anhörungsverfahrens gemäß § 64 Abs. 2 UOG 93 an der Medizinischen Fakultät

STIPENDIEN UND FÖRDERUNGEN

10. Ausschreibung von Leistungsstipendien durch das Fakultätskollegium der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik der Universität Wien gemäß § 57 - 61 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl.Nr. 305/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 23/1999 und BGBl I, Nr. 142/2000

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

11. Schließtag 2. November 2002

II. Stück – Ausgegeben am 08.10.2002 – Nr. 4-5

STUDIENPLÄNE

4. Berichtigung des Studienplanes für das Diplomstudium "Deutsche Philologie" an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät - Mitteilungsblatt XXVII Nummer 273 vom 14.6.02

Durch ein bedauerliches EDV "unterstütztes" Versehen wurden 2 Datums Grenzen falsch veröffentlicht.

Im Prüfungsfach Grundlagen der Deutschen Philologie soll es statt

Konversatorium zur Literaturgeschichte 1500-1700 und
Konversatorium zur Literaturgeschichte 1700-1748

richtig heißen:

Konversatorium zur Literaturgeschichte 1500-1770/80
und
Konversatorium zur Literaturgeschichte 1770/80-1848

Der Vorsitzende der Studienkommission:
K r ä m e r

VERORDNUNGEN

5. Verordnung der Studienkommission Skandinavistik gemäß § 59 (1) UniStG an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

Gemäß § 59 (1) UniStG werden alle in der Folge genannten Prüfungen, die nach den Bestimmungen des AHStG-Studienplanes für die Studienrichtung Skandinavistik absolviert wurden, folgendermaßen als Prüfungen nach dem am 14. Juni 2002 verlautbarten Studienplan für das Diplomstudium Skandinavistik und unter dessen Voraussetzungen anerkannt:

SK 111 als SK 131, SK 112 entweder als SK 121 oder als SK 122, SK 113 entweder als SK 111 oder als SK 112, SK 121 als SK 141, SK 122 (Isländisch) entweder als SK 142 oder als SK 250, SK 122 (Dänisch, Norwegisch, Schwedisch) als SK 142, SK 123 entweder als SK 143 oder als SK 250, SK 124 entweder als SK 143 oder als SK 250, SK 125 als SK 240, SK 131 als SK 113, SK 132 (Literaturwissenschaft) als SK 124 oder SK 220 (VO), SK 132 (Sprachwissenschaft) als SK 210 (VO), SK 132 (Kulturwissenschaft) als SK 133 oder SK 230 (VO), SK 141 als SK 125 oder SK 220 (VO), SK 142 als SK 114 oder SK 210 (VO), SK 150 als SK 132; SK 211 als SK 240, SK 212 (VO) als SK 210 (VO), SK 212 (SE) als SK 210 (SE), SK 221 als SK 240, SK 222 (VO) als SK 220 (VO), SK 222 (SE) als SK 220 (SE), SK 222 (KO) als SK 220 (KO), SK 231 als SK 240 oder SK 144, SK 232 als SK 240 oder SK 144, 1. Diplomprüfung (AHStG) als 1. Diplomprüfung (UniStG).

Die Anerkennung gemäß dieser Verordnung erfolgt über eine direkte Übernahme der Absolvierungs- und Prüfungsdaten in die das UniStG-Studium betreffende Prüfungskartei und erfordert kein weiteres Anrechnungsverfahren.

Der Vorsitzende der Studienkommission:
R o s s e l

II. Stück – Ausgegeben am 08.10.2002 – Nr. 6

6. Verordnung der Studienkommission Vergleichende Literaturwissenschaft gemäß § 59 (1) UniStG an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

Gemäß § 59 (1) UniStG werden alle in der Folge genannten Prüfungen, die nach den Bestimmungen des AHStG-Studienplans für die Studienrichtung Vergleichende Literaturwissenschaft absolviert wurden, als Prüfungen nach dem am 7.6.2002 verlautbarten Studienplan für das UniStG-Diplomstudium Vergleichende Literaturwissenschaft anerkannt:

EPS Literaturwissenschaft I (VL 110) als EPS Allgemeine Literaturwissenschaft (VL 110)
EPS Literaturwissenschaft II (VL 111) als EPS Vergleichende Literaturwissenschaft (VL 111)
PS Literarische Wechselbeziehungen I und II (VL 112 und VL 113) als PS Rezeptions- und Übersetzungsgeschichte (VL 130) oder Beziehungen zwischen Literatur und anderen Künsten (VL 131)
VO Vergleichende Sozialgeschichte der Literaturen (VL 120) als VO Sozialgeschichte der Literaturen (VL 140)
PS Grundbegriffe der Sozialgeschichte der Literatur (VL 121) als PS Sozialgeschichte der Literaturen (VL 141) oder PS Beziehungen zwischen Literatur und anderen Künsten (VL 131)
VO Weltliteratur (VL 130) als VO Einführung in die Literaturgeschichte (VL 120)
Vorprüfungsfach (VL 140) als UE Einführung in die literaturwissenschaftliche Recherche (VL 114)

VO/SE Theorieprobleme der Vergleichenden Literaturwissenschaft (VL 210/211) als VO/SE Theorie der Vergleichenden Literaturwissenschaft (VL 210/211)
VO/SE Vergleichende Sozialgeschichte der Literaturen (VL 220/221) als VO/SE Sozialgeschichte der Literaturen (VL 240/241)
VO/SE Literarische Wechselbeziehungen und Rezeptionsforschung (VL 230/231) als VO/SE Literarische Wechselbeziehungen und Übersetzungsforschung (VL 230/231)
VO/SE Weltliteratur (VL 240/241) als VO/SE Vergleichende Literaturgeschichte und Weltliteraturen (VL 220/221)
Lehrveranstaltungen aus dem Wahlfach als Wahlpflichtmodul

Die Anerkennung gemäß dieser Verordnung erfolgt über eine direkte Übernahme der Absolvierungs- und Prüfungsdaten in die das UniSTG betreffende Prüfungskartei und erfordert kein weiteres Anrechnungsverfahren.

Umgekehrt werden die obengenannten Lehrveranstaltungen des UniStG-Diplomstudiums als gleichwertig mit den genannten, laut AHStG-Studienplan geforderten Lehrveranstaltungen anerkannt. Darüber hinaus werden noch anerkannt

Analyse von Texten der Weltliteratur (VL 121) als VO Weltliteratur (VL 130)
PS Literatur und andere Künste (VL 131) als PS Grundbegriffe der Sozialgeschichte der Literatur (VL 121)
PS Literaturtheorie (VL 113) als PS Literarische Wechselbeziehungen (VL 112, 113)

Der Vorsitzende der Studienkommission:
B a c h l e i t n e r

II. Stück – Ausgegeben am 08.10.2002 – Nr. 7-8

WAHLERGEBNISSE

7. Berichtigung des MTBl Studienjahr 2001/2002, Nr. 422 vom 30.09.2002, Stück XLIII - Ergebnis der Wahl eines stellvertretenden Klinikvorstandes der Universitätsklinik für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie an der Medizinischen Fakultät

In der Klinikkonferenz vom 09. September 2002 wurde Herr Prof. Dr. Dr. Franz WATZINGER einstimmig für ein weiteres Jahr zum Klinikvorstandstellvertreter (nicht wie irrtümlich angegeben der Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde) gewählt.

Der Klinikvorstand:
E w e r s

8. Ergebnisse der Wahl von Vertreterinnen und Vertretern der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren in Studienkommissionen der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

In der am 7. Oktober 2002 um 15 Uhr s.t. im ehemaligen Sitzungssaal der Juristen im Hauptgebäude der Universität Wien erfolgten Wahl (vgl. die Ausschreibung im Mitteilungsblatt der Universität Wien Nr. 402 vom 6. September 2002) sind die nachstehend genannten Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren gewählt worden:

Studienkommission *Byzantinistik und Neogräzistik*:

Johannes KODER
Otto KRESTEN
Kurt SMOLAK
Maria STASSINOPOULOU

Studienkommission *Sinologie*:

Susanne WEIGELIN-SCHWIEDRZIK
Sepp LINHART
Ernst STEINKELLNER (Ersatzmitglied)
Walter SCHICHO (Ersatzmitglied)

Der Wahlleiter im Auftrag der
Universitätswahlkommission:
E. W e b e r

II. Stück – Ausgegeben am 08.10.2002 – Nr. 9-10

WAHLAUSSCHREIBUNGEN

9. Wahl eines zweiten stellvertretenden Abteilungsleiters an der Klinischen Abteilung für Herz-, Thorax-, Gefäßchirurgische Anästhesie und Intensivmedizin sowie Wahl eines stellvertretenden Abteilungsleiters an der Klinischen Abteilung für Allgemeine Anästhesie und Intensivmedizin (B) im Rahmen des Anhörungsverfahrens gemäß § 64 Abs. 2 UOG 93 an der Medizinischen Fakultät

Die Wahl eines zweiten stellvertretenden Abteilungsleiters an der Klinischen Abteilung für Herz-, Thorax-, Gefäßchirurgische Anästhesie und Intensivmedizin sowie die Wahl eines stellvertretenden Abteilungsleiters an der Klinischen Abteilung für Allgemeine Anästhesie und Intensivmedizin (B) im Rahmen des Anhörungsverfahrens gemäß § 64 Abs. 2 UOG 93 an der Medizinischen Fakultät findet in der Sitzung der Klinikkonferenz am Dienstag, den 22. Oktober 2002 um 7.30 Uhr s.t. im Personalaufenthaltsraum Leitstelle 9i statt.

Der Klinikvorstand:
Z i m p f e r

STIPENDIEN UND FÖRDERUNGEN

10. Ausschreibung von Leistungsstipendien durch das Fakultätskollegium der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik der Universität Wien gemäß § 57 - 61 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl.Nr. 305/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 23/1999 und BGBl I, Nr. 142/2000

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz regelt die Ansprüche auf

1. Studienbeihilfen,
2. Versicherungskostenbeiträge,
3. Studienabschlußstipendien und
4. Beihilfen für Auslandsstudien.

(2) Weiters können auf Grund dieses Bundesgesetzes

1. Fahrtkostenzuschüsse,
2. Reisekostenzuschüsse,
3. Sprachstipendien,
4. Leistungsstipendien,
5. Förderungsstipendien und
6. Studienunterstützungen

zuerkannt werden.

II. Stück – Ausgegeben am 08.10.2002 – Nr. 10

Begünstigter Personenkreis

§ 2. Förderungen können folgende Personen erhalten:

1. Österreichische Staatsbürger (§ 3) und
2. Gleichgestellte Ausländer und Staatenlose (§ 4)

**Leistungsstipendien an Universitäten, Universitäten der Künste,
Theologischen Lehranstalten und Fachhochschul-Studiengängen**

Förderungsziel

§ 57. Leistungsstipendien an Universitäten, Universitäten der Künste, Theologischen Lehranstalten und für Studierende an Fachhochschul-Studiengängen dienen zur Anerkennung hervorragender Studienleistungen.

Voraussetzungen

§ 60. (1) Voraussetzungen für die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums sind:

1. Die Absolvierung des ordentlichen Studiums oder des Studienabschnittes innerhalb der Anspruchsdauer (§ 18) unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe (§ 19),
2. ein Notendurchschnitt der zur Beurteilung herangezogenen Prüfungen, Lehrveranstaltungen und wissenschaftlichen Arbeiten von nicht schlechter als 2,0 und
3. die Erfüllung der Ausschreibungsbedingungen:

Beurteilung der Diplomarbeit mit der Note "sehr gut"

Beurteilung der Dissertation mit der Note "sehr gut"

Eine interne Reihung der Bewerber in den einzelnen Fachbereichen ist- nach Maßgabe der Qualifikation - unumgänglich.

(2) Das Vorliegen der Voraussetzungen ist vom zuerkennenden Organ zu beurteilen.

Zuerkennung

§ 61. (1) Ein Leistungsstipendium darf € 726,72,-- nicht unterschreiten und € 1,500,-- nicht überschreiten.

(2) Die Zuerkennung der Leistungsstipendien erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung auf Grund von Bewerbungen der Studierenden. Auf die Zuerkennung besteht kein Rechtsanspruch.

II. Stück – Ausgegeben am 08.10.2002 – Nr. 10-11

(3) An Universitäten und Universitäten der Künste erfolgt die Zuerkennung im selbständigen Wirkungsbereich durch das oberste akademische Kollegialorgan, an in Fakultäten gegliederten Universitäten durch das Fakultätskollegium; an Universitäten, die nach dem Universitätsorganisationsgesetz 1993 - UOG 1993, BGBl.Nr. 805, und an Universitäten der Künste, die nach dem KUOG eingerichtet sind, durch den Studiendekan; an Theologischen Lehranstalten und an Fachhochschul-Studiengängen durch den Leiter der Einrichtung nach Anhörung der an der Einrichtung bestehenden Vertretung der Studierenden.

(4) Die Bewerber sind von der Entscheidung über ihre Bewerbung unverzüglich zu verständigen.

Bewerbung

Die Bewerbungsunterlagen sind im Dekanat der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik der Universität Wien, 1010 Wien, Dr. Karl Lueger-Ring 1 einzubringen, wo auch entsprechende Antragsformulare erhältlich sind.

Ende der Bewerbungsfrist: 4. November 2002

Die Studiendekanin:
K o p p

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

11. **Schließtag 2. November 2002**

Am Samstag, dem 2. November 2002, bleiben das Universitäts-Hauptgebäude und alle Nebengebäude geschlossen.

Der Rektor:
W i n c k l e r

Redaktion: Dr. Nicola Roehlich.

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 3 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.